



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 3 (S. 209-213)</b>
Titel	<b>Gesetz, betreffend ein dem Viehstand angemessenes Verhältniß in allgemein verpflichteter Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	16.06.1825

[S. 209] Der Große Rath, in der Absicht, für ein wichtiges Bedürfniß der Rindviehzucht durch Aufstellung des richtigen Verhältnisses der Zuchtstiere zu diesem ganzen Viehstande, und durch eine, ihre zweckmäßige Unterhaltung gewährleistende Aufsicht, Sorge zu tragen, hat, nach angehörtem Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, verordnet:

- 1) Alle Civilgemeinden des Kantons sind verpflichtet, die für ihren Kühstand erforderliche Anzahl Zuchtstiere zu halten.
- 2) Je auf fünfzig Kühe höchstens ist ein Zuchtstier erforderlich. Demnach sollen größere Gemein- // [S. 210] den je auf fünfzig ihrer Kühe einen Zuchtstier halten; und die kleinern, welche weniger Kühe haben, so wie diejenigen, welche mehr haben, ohne jedoch die doppelte oder mehrfache Zahl der fünfzig zu erreichen können sich für Haltung eines Zuchtstieres mit Nachbargemeinden, immerhin in dem Verhältnisse von fünfzig Kühen auf einen Zuchtstier, verständigen.
- 3) Der Vorsteherschaft jeder Civilgemeinde steht es zu, die Mittel für Anschaffung und Unterhalt der Zuchtstiere, auf die den Verhältnissen und dem Vortheile ihrer Gemeinden angemessenste Weise anzuordnen, wobey sich von selbst versteht, daß in allen bestehenden Verpflichtungen für die Haltung von Zuchtstieren nichts abgeändert wird, und daß diese Verpflichtungen durch gegenwärtige Verordnung auf keine Weise geschwächt seyn sollen, sondern wie bisher in Kraft verbleiben.
- 4) Es darf kein Zuchtstier angeschafft werden, der unter achtzehn Monathen alt ist, und es soll keiner gebraucht werden, der nicht untersucht, für tauglich erkannt, und als solcher bezeichnet worden ist.
- 5) Die Untersuchung und Bezeichnung soll alljährlich in dem vom Samtäts-Collegio dafür // [S. 211] anzuordnenden Zeitpunkt Statt finden, und außerordentlich wenn die Anschaffung eines neuen Zuchtstieres es nothwendig macht. Sie geschieht unter Leitung eines vom Oberamtmann dafür eigens beauftragten, sachkundigen Beamten seines Amtskreises, durch den Bezirksarzt und einen vom Samtäts-Collegio dafür bezeichneten Thierarzt des Oberamtes, die sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben, und die Untersuchung in Beyseyn des Gemeindammanns vorzunehmen haben. Das Sanitäts-Collegium ertheilt für diese Untersuchung eine nähere Instruktion, so wie dasselbe auch hinwieder den Gemeinden eine Anleitung zur Wartung und Pflege der Zuchtstiere zustellen lassen wird.
- 6) Die tüchtig erfundenen Thiere werden sogleich am Horne der rechten Seite mit Buchstaben und Jahrzahl bezeichnet, und mit Angabe von Herkunft und Alter in ein Register eingeschrieben, wovon alljährlich der Auszug gleichzeitig mit den allgemeinen



Verzeichnissen des Viehstandes dem Sanitäts-Collegio eingesandt wird. Die Bezeichnung ist nur für ein Jahr gültig und muß, so lange der Zuchtstier tauglich ist, alljährlich erneuert werden. // [S. 212]

7) Eine Summe von 1200 Franken soll alljährlich in Prämien für die besten Zuchtstiere an die Gemeinden vertheilt werden, nach Anleitung einer demnächst zu erlassenden Verordnung über die Einrichtung der mit der Prämienvertheilung verbundenen jährlichen Viehschauen.

8) Den Vorstehern jeder Civilgemeinde liegt ob, den in den drey ersten Artikeln dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen auf den ersten Februar des nächstkommenden Jahres ein Genüge zu leisten, und über die Art, wie solches geschehen sey, dem Oberamte Bericht zu erstatten. Im Laufe des Februars werden alsdann die Herren Oberamt männer die im 5ten Artikel verordnete Untersuchung, gemäß den vom Sanitäts-Collegio darüber zu ertheilenden nähern Instruktionen, veranstalten, und über den Erfolg, dieser Behörde Bericht und den sorgfältig aufgenommenen Verbalprozeß einsenden.

9) Wenn sich bey diesen Untersuchungen Gemeinden finden, welche die vorgeschriebene Zahl der Zuchtstiere nicht besitzen, so werden durch Vorsorge des betreffenden Oberamtes, auf Kosten der säumigen Gemeinde die fehlenden Thiere angeschafft. // [S. 213]

10) Wer einen Zuchtstier zum Gebrauche hergibt, welcher für das laufende Jahr nicht bezeichnet ist, wird mit einer Buße von 5 bis 10 Franken, und im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, durch das Amtsgericht gebüßt. Die eine Hälfte dieser Buße fällt der Sanitäts-Policey-Casse, die andere dem Armengute der Gemeinde zu.

11) Die Gebühren der mit den jährlichen Untersuchungen der Zuchtstiere beauftragten Sachkundigen werden vom Sanitäts-Collegio bestimmt und aus der Sanitäts-Policey-Casse bezahlt.

Zürich, Donnerstags den 16. Brachmonath 1825.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]